

Schönberg-Land • 27.11.1998 • Woche 48 • Seite 3

b) für außerhalb der Gemeinde Lüdersdorf ansässige Benutzer 50,- DM.

Das Entgelt ist bei der Genehmigung der Hallennutzung fällig und an die Amtskasse Schönberg-Land zu zahlen.

§ 4

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lüdersdorf, den 22. September 1998

Bekanntmachung

der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 6 a "Am Gärtnerweg A" im Ortsteil Herrsburg der Gemeinde Lüdersdorf gemäß § 246 a, Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 16.07.1998 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 6 a "Am Gärtnerweg A" im Ortsteil Herrsburg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 09.10.1998 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Der Bebauungsplan tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Jeder kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag im Bauamt des Amtes Schönberg-Land, Dassower Str. 4, 23923 Schönberg, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 246 a Abs. 1 S. 1 Nr. 9 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schönberg, 27.10.1998

Gemeinde Lüdersdorf
gez. Sandmann
Bürgermeisterin
(D.S.)

Bekanntmachung

der Gemeinde Lüdersdorf zur 8. vereinfachten Änderung gem. § 13 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 3 "Krüzkamp" der Gemeinde Lüdersdorf

Die von der Gemeindevertretung Lüdersdorf in der Sitzung am 16.07.1998 beschlossene

8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Krüzkamp" der Gemeinde Lüdersdorf

wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgemacht.

Die 8. Änderung des Bebauungsplanes tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den geänderten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tage im Amt Schönberg-Land, Bauamt, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist (§ 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern). Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und § 246 a) Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung für diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lüdersdorf, 20.11.1998

gez. Sandmann
-Bürgermeisterin-
-DS-

Bekanntmachung

der Gemeinde Lüdersdorf

zur 5. und 6. vereinfachten Änderung gem. § 13 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 5 "Peermoor" der Gemeinde Lüdersdorf

Die von der Gemeindevertretung Lüdersdorf in der Sitzung am 20.01.1998 und 21.07.1998 beschlossene

5. und 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Peermoor" der Gemeinde Lüdersdorf

wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgemacht.

Die 5. und 6. Änderung des Bebauungsplanes treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den geänderten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tage im Amt Schönberg-Land, Bauamt, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist (§ 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern). Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung für diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lüdersdorf, 20.11.1998

gez. Sandmann
-Bürgermeisterin-
-DS-

Ausfertigung

Öffentliche Bekanntmachung

- Ergänzungen zur Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung im Bodenordnungsverfahren Törpt - Im vorbezeichneten Bodenordnungsverfahren wurden die Ergebnisse der Wertermittlung der im Verfahrensgebiet gelegenen Flurstücke entsprechend der vom Gutachterausschuß für Grundstückswerte im Landkreis Nordwestmecklenburg ermittelten Bodenrichtwerte ergänzt. Die vorgenommene Wertangleichung ist nach Anhörung der Verfahrensteilnehmer vom 29.10.1998 Bestandteil des am 10.01.1997 festgestellten bestandskräftigen Wertermittlungs- und Tauschrahmens.

Gründe:

Als maßgeblicher Zeitpunkt für die Wertgleichheit der Abfindung ist der den Regelungen des SachenRBerG nahekommende Tag der Planbekanntgabe anzunehmen. Die Ergebnisse der Wertermittlung waren daher den aktuellen Bodenrichtwerten anzupassen.

Der Abfindungsanspruch für Mehr- oder Minderausweisungen innerhalb der Acker- und Grünlandflächen ergibt sich vorlie-